

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Concardis GmbH für das Zentrale Clearing

### I. PRÄAMBEL

- Der Kaufmännische Netzbetreiber („KTW SÜDWEST GmbH“) erbringt für Sie („KTW SÜDWEST GmbH -Kunde“) technische Dienstleistungen für die Abwicklung von Zahlungen Ihrer Kunden per Debitkarte der deutschen Kreditwirtschaft („Debitkarten“) oder per Kreditkarte. Diese Leistungen sind in einem separaten Vertrag zwischen dem KTW SÜDWEST GmbH und dem KTW SÜDWEST GmbH -Kunden geregelt.
- Im Zusammenhang mit dem vorgenannten Netzbetreibervertrag mit dem KTW SÜDWEST GmbH hat sich der KTW SÜDWEST GmbH -Kunde für eine Abwicklung der bargeldlosen Zahlungsvorgänge über ein Treuhandkonto der Concardis GmbH entschieden („zentrales Clearing“). Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Durchführung des zentralen Clearings zwischen Concardis GmbH und dem KTW SÜDWEST GmbH-Kunden („Clearingvereinbarung“).

### II. VERTRAGSSCHLUSS

Diese Clearingvereinbarung kommt zwischen Concardis GmbH und dem KTW SÜDWEST GmbH -Kunden zustande, wenn sämtliche geldwäscherechtliche Anforderungen erfüllt sind und Concardis GmbH den KTW SÜDWEST GmbH -Kunden für die Durchführung von Transaktionen über ihr Treuhandkonto zugelassen hat.

### III. ZENTRALES CLEARING

Beim zentralen Clearing werden dem KTW SÜDWEST GmbH -Kunden die gebuchten Umsätze wie folgt gutgeschrieben:

- Für das zentrale Clearing von Umsätzen aus electronic cash Transaktionen tritt der KTW SÜDWEST GmbH -Kunde mit Eingabe der Daten in das Terminal die Forderung gegen den jeweiligen Kunden an Concardis GmbH unter der Bedingung ab, dass der Umsatz autorisiert wird. Als Gegenleistung verpflichtet sich Concardis GmbH, den Nennbetrag des autorisierten Umsatzes entsprechend dem vereinbarten Auszahlungsmodus auf das vom KTW SÜDWEST GmbH-Kunden benannte Konto gutzuschreiben.
- Für das Zentrale Clearing von Umsätzen aus elektronischen Lastschriftverfahren wird Concardis GmbH diese Umsätze treuhänderisch für den KTW SÜDWEST GmbH -Kunden als Treugeber auf einem Treuhandkonto der Concardis GmbH bei einem deutschen Kreditinstitut gutschreiben. Diese Konten werden bei einem oder mehreren Kreditinstituten als offene Treuhandsammelkonten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b des Zahlungsdienststeuergesetzes geführt. Concardis GmbH wird das Kreditinstitut auf das Treuhandverhältnis hinweisen. Concardis GmbH wird ferner sicherstellen, dass die nach Satz 1 entgegengenommenen Zahlungsbeträge buchungstechnisch dem KTW SÜDWEST GmbH -Kunden zuordenbar sein werden und zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als der KTW SÜDWEST GmbH -Kunden, für die sie gehalten werden, vermischt werden, insbesondere nicht mit eigenen Geldbeträgen. Concardis GmbH hat den KTW SÜDWEST GmbH -Kunden auf Nachfrage darüber zu unterrichten, bei welchem Institut und auf welchem Konto die erhaltenen Gegenwerte der abgerechneten Umsätze verwahrt werden und ob das Institut, bei dem die Kundengelder verwahrt werden, einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Einlegern und Anlegern angehörd und in welchem Umfang die erhaltenen Gegenwerte der abgerechneten Umsätze durch diese Einrichtung gesichert sind. Entsprechend dem vereinbarten Auszahlungsmodus werden die Umsätze dann auf das vom KTW SÜDWEST GmbH -Kunden benannte Konto überwiesen.
- Bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des KTW SÜDWEST GmbH -Kunden ist Concardis GmbH berechtigt, Umsatzdateien und Kartenzahlungen auf ein von Concardis GmbH eingerichtetes Treuhand-Sperrkonto für Insolvenzverfahren zu leiten oder die Umsätze auf ein vom Insolvenzverwalter bestimmtes Treuhandkonto zu verbuchen.
- Die Concardis GmbH wird den KTW SÜDWEST GmbH -Kunden unverzüglich in Kenntnis setzen, wenn die Auszahlung von Umsätzen an den KTW SÜDWEST GmbH -Kunden ausgesetzt wird. Dies gilt unabhängig vom Grund der Aussetzung.
- Die Regelungen in § 675f Abs. 4 Satz 2 und § 676 Bürgerliches Gesetzbuch sind nicht anzuwenden.
- Nach Durchführung eines Kassenschnitts erfolgt die Ausführung der seit dem letzten Kassenschnitt gespeicherten Umsatztransaktionen. Der Ausdruck des ausführlichen Kassenschnitts informiert über Datum, Betrag, Währung und Nummer der umfassten Transaktionen.

### IV. BONITÄTSPRÜFUNG

- Concardis GmbH ist berechtigt, vor Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen bei der für den Firmensitz des KTW SÜDWEST GmbH -Kunden zuständigen Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA oder Creditreform) Auskünfte, die dem Schutz vor der Kreditübergabe an Zahlungsunfähige dienen (sog. harte Negativmerkmale, z.B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen), sowie Auskünfte über Daten, über die Aufnahme und ordnungsgemäße Abwicklung von Krediten (sog. Positivdaten) einzuholen. Bis zur endgültigen Abwicklung der Geschäftsbeziehung kann Concardis GmbH ebenfalls Auskünfte über das Unternehmen bei der SCHUFA oder Creditreform einholen.
- Im Falle nicht vertragsgemäßen Verhaltens des KTW SÜDWEST GmbH -Kunden (z.B. offener Forderungsbetrag nach Kündigung bei unbestrittener Forderung, Verzug) darf Concardis GmbH der SCHUFA oder Creditreform derartige Daten des KTW SÜDWEST GmbH -Kunden aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis übermitteln. Die jeweilige Datenübermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von Concardis GmbH, eines Vertragspartners der SCHUFA oder der Creditreform oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des KTW SÜDWEST GmbH -Kunden nicht beeinträchtigt werden.
- Concardis GmbH ist berechtigt, im Falle einer negativen SCHUFA- oder Creditreform-Auskunft den Vertrag fristlos zu kündigen.

### V. PFLICHTEN DES KTW SÜDWEST GmbH -KUNDEN

- Der KTW SÜDWEST GmbH -Kunde ist verpflichtet, Concardis GmbH alle gesetzlich geforderten Angaben und Nachweise, die zur Aufnahme und Durchführung der Leistungen erforderlich sind, insbesondere auch Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten im Sinne von § 1 Abs. 6 des Geldwäschegesetzes, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- Der KTW SÜDWEST GmbH -Kunde verpflichtet sich, dem KTW SÜDWEST GmbH jede Veränderung seiner in diesem Vertrag gemachten Angaben unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Jede Änderung der Bankverbindung muss der KTW SÜDWEST GmbH -Kunde binnen sieben Tagen vor Inkrafttreten der Änderung dem KTW SÜDWEST GmbH schriftlich mitteilen. Bei verspäteter Mitteilung gehen entstehende Kosten für Fehlbuchungen zulasten des KTW SÜDWEST GmbH -Kunden.
- Der KTW SÜDWEST GmbH -Kunde muss Concardis GmbH fehlerhaft ausgeführte Zahlungsvorgänge an den KTW SÜDWEST GmbH -Kunden unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach dem regulären Ausführungszeitpunkt anzeigen. Eine Verletzung von Anzeigepflichten des KTW SÜDWEST GmbH -Kunden berechtigt Concardis GmbH, Ersatz des daraus entstehenden Schadens zu beanspruchen.

### VI. MISSBRAUCHSVERDACHT UND UNERWARTET HOHE FORDERUNGS-AUSFÄLLE

- Ergibt sich aus den Transaktionsdaten oder aus sonstigen Umständen der begründete Verdacht des Missbrauchs, der Manipulation oder des Betruges im Zusammenhang mit der Zahlungsabwicklung, ist Concardis GmbH zur Aussetzung der Auszahlung von Umsätzen an den KTW SÜDWEST GmbH -Kunden berechtigt, aber nicht dazu verpflichtet. In diesem Fall wird sich Concardis GmbH unverzüglich mit dem KTW SÜDWEST GmbH -Kunden in Verbindung setzen, um den Sachverhalt zu klären. Concardis GmbH wird die Umsätze wieder auszahlen, sobald die Angelegenheit aufgeklärt und der zur Aussetzung führende Grund nicht mehr gegeben ist.
- Führen in einem Kalendermonat zehn oder mehr elektronische Lastschrift-Transaktionen zu Rücklastschriften, die Concardis GmbH nicht zu einer Rückbelastung des Kontos des KTW SÜDWEST GmbH oder des KTW SÜDWEST GmbH -Kunden berechtigen, oder übersteigt die Summe einer oder mehrerer Rücklastschriften innerhalb von drei Kalendermonaten den Betrag von EUR 500,00, ist Concardis GmbH zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt. Unbeschadet dieses Rechts ist Concardis GmbH bereit, in Abstimmung mit dem KTW SÜDWEST GmbH -Kunden andere Maßnahmen zu vereinbaren, die dem erhöhten Ausfallrisiko gerecht werden.

### VII. VERZUG; AUFRECHNUNG

- Kommt der KTW SÜDWEST GmbH -Kunde mit einer von ihm geschuldeten Zahlung in Verzug, so ist Concardis GmbH berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in banküblicher Höhe, mindestens jedoch in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Leitzinssatz der europäischen Zentralbank, sowie Bearbeitungsgebühren in Höhe von mindestens EUR 10,00 zu berechnen. Dem KTW SÜDWEST GmbH -Kunden bleibt nachgelassen nachzuweisen, dass nur ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist, wie auch Concardis GmbH der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten bleibt.

2. Stellt der KTW SÜDWEST GmbH -Kunde seine Zahlungen ein oder kommt er seinen Zahlungsverpflichtungen mehrfach nicht vertragsgemäß nach oder werden sonstige Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des KTW SÜDWEST GmbH -Kunden in Frage stellen, so ist Concardis GmbH berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen bzw. die Servicevereinbarungen aus wichtigem Grund zu kündigen.
3. Concardis GmbH ist jederzeit berechtigt, mit ihren Forderungen gegen den KTW SÜDWEST GmbH -Kunden gegen Ansprüche des KTW SÜDWEST GmbH -Kunden aufzurechnen. Bestehen Vertragsbeziehungen zwischen dem KTW SÜDWEST GmbH -Kunden und mehreren mit der Concardis GmbH im Sinne der §§ 15ff. des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen („verbundenen Unternehmen“), so sind die Concardis GmbH und die verbundenen Unternehmen berechtigt, im Wege der Forderungsabtretung alle Forderungen gegen den KTW SÜDWEST GmbH -Kunden auf die Concardis GmbH oder ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Der KTW SÜDWEST GmbH -Kunde stimmt einer solchen Übertragung im vorab zu, Concardis GmbH nimmt diese Zustimmung bereits jetzt an.
4. Gegen Ansprüche der Concardis GmbH kann der KTW SÜDWEST GmbH -Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Der KTW SÜDWEST GmbH -Kunde ist nicht berechtigt, wegen Gegenforderungen Zurückbehaltungsrechte auszuüben, es sei denn, sie sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
5. Concardis GmbH ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des KTW SÜDWEST GmbH -Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind die Zahlungen auf die Kosten, sodann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
6. Concardis GmbH ist ferner berechtigt, offene Forderungen gegen den KTW SÜDWEST GmbH -Kunden mit Guthaben des KTW SÜDWEST GmbH -Kunden zu verrechnen.
7. Der Kunde trägt sämtliche Aufwendungen, insbesondere fremde Bankgebühren.

### **VIII. HAFTUNG**

1. Concardis GmbH haftet bei Vorsatz, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei grober Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung von Concardis GmbH auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens, es sei denn, der Schaden ist durch leitende Angestellte der Concardis GmbH verursacht. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Concardis GmbH nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde. In diesem Fall ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. In allen übrigen Fällen einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung ausgeschlossen.
2. Bei verschuldensunabhängiger Haftung für eine während des Verzugs eintretende Verschlechterung oder einen während des Verzugs eintretenden Untergang des Leistungsgegenstands ist die Haftung von Concardis GmbH ebenfalls auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Die Haftung ist, mit Ausnahme der Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruhenden Ansprüche, der Höhe nach begrenzt auf eine Haftungshöchstsumme in Höhe des durchschnittlichen Jahreswertes der Vertragsleistungen.
4. Die Haftung für mittelbare und unmittelbare Folgeschäden, insbesondere für einen Umsatzausfall ist ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist auch jegliche Haftung für inhaltliche Unrichtigkeit erfasster Daten.
5. Ausgeschlossen ist ferner eine Haftung für Schäden aufgrund höherer Gewalt, insbesondere Streik oder Naturkatastrophen wie Blitzschlag und Überschwemmung. Dies gilt auch während eines etwaigen Verzugs von Concardis GmbH.
6. Vorstehendes gilt auch für die Haftung für Erfüllungsgehilfen.
7. Hat der KTW SÜDWEST GmbH -Kunde durch eigenes schuldhaftes Verhalten oder durch schuldhaftes Verhalten seines Erfüllungsgehilfen, insbesondere durch die Verletzung seiner Sorgfaltspflicht, zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Concardis GmbH und der KTW SÜDWEST GmbH -Kunde den Schaden zu tragen haben.

### **IX. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG**

1. Die Laufzeit dieser Vereinbarung ist an die (Mindest-)Laufzeit des Netzbetreibervertrages zwischen dem KTW SÜDWEST GmbH -Kunden und dem KTW SÜDWEST GmbH gekoppelt. Der KTW SÜDWEST GmbH -Kunde ist verpflichtet, Concardis GmbH über eine Kündigung des Vertragsverhältnisses mit dem KTW SÜDWEST GmbH unverzüglich nach Erklärung oder Erhalt der Kündigung in Kenntnis zu setzen.
2. Unabhängig vom Bestand des Netzbetreibervertrages kann Concardis GmbH diese Vereinbarung mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende kündigen.
3. Das Recht jeder Vertragspartei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Concardis GmbH ist zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der KTW SÜDWEST GmbH -Kunde gegen eine wesentliche Vertragspflicht verstößt oder über das Vermögen des KTW SÜDWEST GmbH -Kunden ein der Schuldenregulierung des KTW SÜDWEST GmbH -Kunden dienendes gerichtliches oder außergerichtliches Verfahren eingeleitet wird.
4. Im Fall der außerordentlichen, fristlosen Kündigung durch Concardis GmbH ist der KTW SÜDWEST GmbH -Kunde verpflichtet, Concardis GmbH den wegen der vorzeitigen Beendigung des Vertrags entstehenden Schaden zu ersetzen.
5. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### **X. ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN; SUBUNTERNEHMEN**

Concardis GmbH ist berechtigt, den Vertrag insgesamt oder einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf verbundene Unternehmen zu übertragen. Der KTW SÜDWEST GmbH -Kunde stimmt einer solchen Übertragung bereits mit Vertragsabschluss zu. Concardis GmbH ist daneben berechtigt, sich bei der Erfüllung eigener Leistungsverpflichtungen Dritter zu bedienen.

### **XI. GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ**

1. Concardis GmbH und der KTW SÜDWEST GmbH -Kunde verpflichten sich, alle Informationen, die ihnen zur Durchführung der vereinbarten Leistungen überlassen werden, nur für die Zwecke dieser Vereinbarung zu nutzen und sie während der Dauer und nach Beendigung des zentralen Clearings vertraulich zu behandeln und nicht weiterzugeben.
2. Concardis GmbH weist darauf hin, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung unter Einhaltung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert werden. Concardis GmbH ist berechtigt, die Bestandsdaten des KTW SÜDWEST GmbH -Kunden zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Beratung des KTW SÜDWEST GmbH -Kunden, zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung seiner Leistung erforderlich ist. Concardis GmbH wird dem KTW SÜDWEST GmbH -Kunden auf Verlangen jederzeit über den gespeicherten Datenbestand, soweit er ihn betrifft, vollständig und unentgeltlich Auskunft erteilen. Concardis GmbH ist ferner berechtigt, diese Daten an Unternehmen zu übermitteln, die zulässigerweise mit der Durchführung dieses Vertrages oder von Teilen davon betraut wurden, sofern das schutzwürdige Interesse des Betroffenen nicht überwiegt. Die Weitergabe dieser Daten erfolgt streng weisungsgebunden nach dem BDSG. Dem KTW SÜDWEST GmbH -Kunden steht das Recht zu, einer Verwendung seiner Daten zu Werbezwecken zu widersprechen.
3. Soweit im Rahmen dieser Clearingvereinbarung personenbezogene Daten Dritter verarbeitet werden, wird auf die jeweiligen Vereinbarungen über Auftragsdatenverarbeitung zwischen dem KTW SÜDWEST GmbH -Kunden und dem KTW SÜDWEST GmbH sowie zwischen dem KTW SÜDWEST GmbH und Concardis GmbH Bezug genommen.

### **XII. GERICHTSSTAND; ANZUWENDENDEN RECHT**

1. Soweit gesetzlich zulässig, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag das für den Sitz der Concardis GmbH zuständige Amts- oder Landgericht vereinbart.
2. Für die Rechtsbeziehungen der Vertragspartner untereinander gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Vorschriften des UN-Kaufrechts.

### **XIII. SONSTIGES**

1. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.
2. Änderungen, insbesondere die Beendigung dieses Vertrages, bedürfen der Schriftform. Auf diese Schriftform kann nur verzichtet werden, wenn dies ausdrücklich zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart wurde. Concardis GmbH und der KTW SÜDWEST GmbH -Kunde vereinbaren, dass die Zustimmung des KTW SÜDWEST GmbH -Kunden zu Änderungen dieses Vertrags nach Maßgabe von § 675g Bürgerliches Gesetzbuch als erteilt gilt, wenn der KTW SÜDWEST GmbH -Kunde Concardis

GmbH seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Der KTW SÜDWEST GmbH -Kunde ist im Falle eines Änderungsvorschlags berechtigt, diesen Vertrag fristlos vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen verpflichten sich die Vertragspartner zu vereinbaren, was in rechtlicher zulässiger Weise dem nahe kommt, was wirtschaftlich, gemäß dem vorliegenden Vertrag, gewollt ist. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.

**XIV. INFORMATIONEN ÜBER DEN ZAHLUNGSDIENST UND -DIENSTLEISTER**

1. Die Concardis GmbH, Concardis GmbH Helfmann-Park 7, 65760 Eschborn-Germany Telefon: +49 69 7922-0 Telefax, Email-Adresse: [service@concardis.com](mailto:service@concardis.com), ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Frankfurt unter HRB 57036. Concardis GmbH wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, beaufsichtigt.
2. Concardis GmbH erhebt gegenüber dem KTW SÜDWEST GmbH -Kunden für die Clearingleistungen nach diesen Bedingungen kein separates Entgelt. Vielmehr sind die Clearingleistungen bereits durch Zahlung der Entgelte im Rahmen des Netzbetreibervertrages zwischen KTW SÜDWEST GmbH und KTW SÜDWEST GmbH -Kunden abgegolten.
3. Der KTW SÜDWEST GmbH -Kunde kann sich mit Beschwerden an die BaFin (Adresse siehe oben Ziffer XIV 1) wenden (§ 28 Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz). Zur außergerichtlichen Streitbeilegung kann der KTW SÜDWEST GmbH -Kunde die Schlichtungsstelle bei der Deutsche Bundesbank, Postfach 111232, 60047 Frankfurt, Tel. 069 2388 1907, Email: [schlichtung@bundesbank.de](mailto:schlichtung@bundesbank.de) kontaktieren (§ 14 Unterlassungsklagengesetz).